

QUARTIERVEREIN IMBISMATT

S T A T U T E N

ART. 1 NAME

UNTER DEM NAMEN "QUARTIERVEREIN IMBISMATT" BESTEHT EIN ZUSAMMENSCHLUSS IM SINNE VON ART. 60 FF DES ZGB IN WIDEN.

ART. 2 ZWECK

DER VEREIN SETZT SICH ZUM ZIEL, DIE ZWISCHENMENSCHLICHEN BEZIEHUNGEN IN DER IMBISMATT UND DER ÜBRIGEN GEMEINDE WIDEN ZU FÖRDERN SOWIE AUFGABEN, DIE IM INTERESSE DER SIEDLUNG LIEGEN, GEMEINSAM ZU LÖSEN. ZUDEM FÜHRT DER VEREIN KULTURELLE, SPORTLICHE UND GESELLIGE VERANSTALTUNGEN DURCH. ER FÖRDERT DIE SCHAFFUNG VON ARBEITS- UND INTERESSENSGRUPPEN, DIE DEM VEREINSZWECK ENTSPRECHEN.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

MITGLIEDER KÖNNEN WERDEN:

- IN DER IMBISMATT-UEBERBAUUNG WOHNHAFTE EINZELPERSONEN
- JURISTISCHE PERSONEN UND EINZELPERSONEN, DIE IN DER IMBISMATT GRUND- ODER HAUSEIGENTÜMER SIND.

DIE MITGLIEDSCHAFT IST MÖGLICH AB VOLLENDETEM 18. LEBENSJAHRE. DIE AUFNAHME IN DEN VEREIN ERFOLGT DURCH DEN VORSTAND AUFGRUND EINER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNG.

DER AUSTRITT KANN JEDERZEIT AUF ENDE EINES KALENDERVIERTELJAHRES ERFOLGEN.

DIE MITGLIEDSCHAFT ERLOSCHT MIT DEM WEGZUG AUS DEM QUARTIER UND/ODER VERKAUF DER LIEGENSCHAFT.

AUF SCHRIFTLICHE MITTEILUNG AN DEN VORSTAND KANN DIE MITGLIEDSCHAFT BEIBEHALTEN WERDEN.

ART. 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

DAS OBERSTE ORGAN IST DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG. SIE FINDET MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH AUF EINLADUNG DES VORSTANDES STATT UND WENN EIN FÜNFTEL DER MITGLIEDER SCHRIFTLICH UNTER ANGABE DER ZU BEHANDELNDEN GESCHÄFTE DIE EINBERUFUNG VERLANGT. DIE EINLADUNG MUSS MINDESTENS 4 WOCHEN IM VORAUS ERFOLGEN.

IHRE ORDENTLICHEN GESCHÄFT SIND:

- WAHL SEINES PRÄSIDENTEN UND VIZEPRÄSIDENTEN FÜR DEN VORSTAND SOWIE ZWEIER RECHNUNGSREVISOREN FÜR DIE DAUER ZWEIER JAHRE. WIEDERWAHL IST MÖGLICH.
- ENTGEGENNAHME DES JAHRESBERICHTES
- GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG
- GENEHMIGUNG DES BUDGETS UND FESTLEGUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE
- AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN
- STATUTENÄNDERUNGEN

BESCHLÜSSE ERFOLGEN MIT EINFACHER STIMMENMEHRHEIT DER ANWESENDEN.

JEDES MITGLIED HAT EINE STIMME.

STATUTENÄNDERUNGEN UND AUSSCHLÜSSE KÖNNEN WIE FOLGT BESCHLOSSEN WERDEN: DURCH MEHRHEITSBESCHLUSS BEI ANWESENHEIT VON MINDESTENS 50 % DER MITGLIEDER.

ART. 5 VORSTAND

DER VORSTAND BESTEHT AUS MINDESTENS 5 MITGLIEDERN. DIE VORSTANDSMITGLIEDER MÜSSEN IN DER IMBISMATT WOHNHAFT SEIN. MIT AUSNAHME DER WAHL DES PRÄSIDENTEN UND VIZEPRÄSIDENTEN KONSTITUIERT SICH DER VORSTAND SELBER. ER TRITT MINDESTENS ZWEIMAL JÄHRLICH ZUSAMMEN UND WENN DREI VORSTANDSMITGLIEDER ODER EINE ARBEITSGRUPPE ES VERLANGEN, UEBER DIE VERHANDLUNGEN IST PROTOKOLL ZU FÜHREN.

DIE ORDENTLICHEN GESCHÄFTE DES VORSTANDES SIND:

- DURCHFÜHRUNG DER BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- AUFSTELLEN DES BUDGETS
- AUFNAHME VON MITGLIEDERN
- ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN VEREINEN UND ORGANISATIONEN IN DER GEMEINDE WIDEN
- VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN
- BESTIMMEN DER ARBEITSGRUPPEN NACH BEDARF

ART. 6 FINANZEN

DIE FINANZIERUNG DER AUSLAGEN DES VEREINS ERFOLGT DURCH:

- JÄHRLICHE BEITRÄGE DER MITGLIEDER. FÜR MEHRERE MITGLIEDER AUS DEM GLEICHEN HAUSHALT GILT EIN MITGLIEDERBEITRAG.
- FREIWILLIGE ZUWENDUNGEN
- EINNAHMEN AUS SPEZIELLEN AKTIONEN DES VEREINS.

JEDEM MITGLIED DES VORSTANDS ODER DER ARBEITSGRUPPEN IST ES UNTERSAGT, SICH AUF KOSTEN DES VEREINS ZU BEREICHERN. SOFORTIGER AUSSCHLUSS DURCH DEN VORSTAND IST DIE FOLGE.

ART. 7 HAFTUNG

FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN DES VEREINS HAFTET NUR DESSEN VERMÖGEN.

JEDE PERSÖNLICHE HAFTUNG IST AUSGESCHLOSSEN.
RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT BESITZEN DER PRÄSIDENT
ODER DER VIZEPRÄSIDENT GEMEINSAM MIT EINEM WEITEREN MIT-
GLIED DES VORSTANDS.

ART. 8 AUFLÖSUNG

DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS KANN NUR VON ZWEI DRITTELN
DER ANWESENDEN MITGLIEDER BESCHLOSSEN WERDEN.
UEBER DIE AUFLÖSUNG KANN NUR GÜLTIG BESCHLOSSEN WERDEN,
WENN DAS TRAKTANDUM DEN MITGLIEDERN MINDESTENS 14 TAGE
IM VORAUSS MIT EINGESCHRIEBENEM BRIEF ZUR KENNTNIS GEBRACHT
WURDE.

NACH AUFLÖSUNG DES VEREINS WIRD DAS VEREINSVERMÖGEN FÜR
5 JAHRE AUF EIN SPERRKONTO GELEGT UND STEHT WÄHREND DIE-
SER ZEIT ZUR GRÜNDUNG EINES GLEICHARTIGEN VEREINS IN DER
IMBISMATT ZUR VERFÜGUNG. NACH ABLAUF DIESER FRIST FÄLLT
DAS VERMÖGEN EINER GEMEINNÜTZIGEN INSTITUTION ZU, DIE VON
DER AUFLÖSENDEN VERSAMMLUNG BESTIMMT WIRD.

ART. 9 DIE VORLIEGENDEN STATUTEN SIND AN DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG
VOM 24. JUNI 1981 ANGENOMMEN WORDEN.